

Satzung

Seesportclub Berlin-Grünau e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftszweck

- 1) Der am 07.06.1990 gegründete Verein führt den Namen:
„Seesportclub Berlin-Grünau e.V.“
Er hat seinen Sitz in Berlin-Karolinenhof, Rohrwallallee 11.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausführung folgender Sportarten: Das sind der Seesport (Der Seesport umfasst das Wasserwandern, den Wettkampfsport, die seemännische Ausbildung und die Pflege maritimer Traditionen.), das Segeln, das Windsurfen, das Drachenbootfahren und der Gesundheitssport.

. Die Zweckverwirklichung wird unter anderem durch regelmäßigen Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen erreicht.

Der Verein fördert vorrangig die Interessen der Kinder und Jugendlichen für den völkerverbindenden Gedanken der Seefahrt und leistet einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz sowie zur Sicherheit auf den Gewässern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Vorstand hat den Austritt schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang zu bestätigen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§5 Mitgliedschaftsrechte

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied, gleich ob natürlich oder juristische Person, hat eine Stimme.

§6 Mitgliedschaftspflichten

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den jeweiligen Ordnungen und Anweisungen des Vorstands zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Vereinszwecks gefährden könnte.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht. Näheres regelt die Finanzordnung.
- 4) Die natürlichen Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§7 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
- 2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Ehrenmitglieder können jederzeit an Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen.

§8 Fördermitglieder

- 1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Fördermitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet.
- 3) Die Fördermitgliedschaft endet mit dem Tode, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss aus der Fördermitgliedschaft des Vereins. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Der Vorstand hat den Austritt schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang zu bestätigen.

§9 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

- 1) Die Fördermitglieder haben auf Versammlungen des Vereins das Rede- und Antragsrecht. Sie haben kein Stimmrecht. Sie werden regelmäßig durch Mitgliederrundbriefe über die laufende Tätigkeit des Vereins informiert.
- 2) Die Fördermitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden und die Erreichung des Zwecks gefährden könnte.
- 3) Jedes Fördermitglied hat einen Beitrag zu bezahlen. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 10 Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands verstoßen oder sich eines anderen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis, auch mit vereinsinterner Veröffentlichung,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins sowie der Nutzung der Einrichtungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 12 Wochen,
 - c) Ausschluss aus dem Verein gemäß §10 Abs. 2.
- 2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung der satzungsgemäßen Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von mehr als einen halben Jahresbeitrag trotz Mahnungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen Amtsmissbrauchs.Den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann jedes Mitglied stellen.
- 3) In allen Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Anhörung vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidungen des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen zulässig. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 11 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwarts
 - d) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) Wahl von Kassenprüfern
 - f) Kenntnisnahme der Wahl von Abteilungsvorsitzenden
 - g) Kenntnisnahme der Wahl des Jugendwarts
 - h) Festsetzung der Beiträge Umlagen und deren Fälligkeit
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen die Maßregelungen eines Mitglieds gemäß §10
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §7
 - l) Auflösung des Vereins
- 2) Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es:
 - a) mehrheitlich der Vorstand beschließt oder
 - b) von 20% der Mitglieder beantragt wird.

- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden. Für den Nachweis der rechtzeitigen Ladung gilt der Eintrag im Postbuch oder das Protokoll der E-Mail-Versendung.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach §4 und §7. Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- 6) Anträge können von jedem Mitglied und vom Vorstand unter Einhaltung der Fristen gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Das Protokoll liegt dann zur Einsicht in der Vereinsgeschäftsstelle bereit.

§13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Weitere Vorstandsmitglieder sind der Jugendwart, der Sportwart, der Pressewart und der Veranstaltungskoordinator.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und dem Beirat über seine Tätigkeit und ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist berechtigt, Auszeichnungen und Würdigungen vorzunehmen. Hierfür ist durch ihn eine Ordnung zu erlassen.
- 3) Die Wahlen zum Vorstand des Vereins finden turnusmäßig alle zwei Jahre in den Jahren mit gerader Jahreszahl während der Hauptversammlung statt. Anlässlich dieser Vorstandswahl ist der gesamte Vorstand mit Ausnahme des Jugendwarts neu zu wählen bzw. durch Wiederwahl zu bestätigen. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- 4) Auf begründeten Antrag kann die Mitgliederversammlung auch vor Ablauf der regulären Amtszeit Vorstandsmitglieder abwählen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn ein Vorstandsmitglied nachhaltig und dauerhaft daran gehindert ist, seine Vorstandstätigkeit auszuüben oder wenn ein Vorstandsmitglied die ihm obliegenden Pflichten als Vorstand des Vereins nicht erfüllt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß §13 Abs.1 Satz 1 während der regulären Amtszeit vorzeitig (d.h. durch Abwahl oder Tod) aus, hat der übrige Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich eine Nachwahl für die nicht besetzte Vorstandsposition vorgenommen wird. Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern läuft zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ab.

§ 14 Der Beirat

- 1) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes in der Steuerungsrunde und trägt sowohl zur Meinungsbildung als auch zur Kommunikation innerhalb der verschiedenen Bereiche und Abteilungen des Vereins bei.
- 2) Im Beirat sind bei Berufung der Ausbildungswart, der Technikwart, der Festwart, der Wart für Lehrgangswesen, die Abteilungsvorsitzenden qua Amt, der Wart für Internationale Beziehungen, der Wart für Gesundheitssport, sowie berufene Personen vertreten.
- 3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- 4) Der Beirat tagt regelmäßig mit dem Vorstand. Steuerungsunden sind öffentlich.

§ 15 Abteilungen

Für die unterschiedlichen Sportarten kann der Vorstand unselbstständige Abteilungen bilden. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsleitung die durch den Gesamtvorstand zu bestätigen ist. Die Abteilungen bekommen einen Etat zugewiesen.

§ 16 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie dem Beirat jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Darüber hinaus erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 17 Jugendordnung

Die Jugendordnung gilt als Bestandteil der Satzung.

§ 18 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß §2 dieser Satzung geht das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V. der es nach Abstimmung mit dem Finanzamt ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Postverkehr

Der Postverkehr kann generell per Brief oder Email erfolgen.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.März.2012 beschlossen.

Für die Richtigkeit der vorstehend genannten Satzung gemäß § 71 BBG zeichnet der Vorstand wie folgt.

Anlage: Jugendordnung des SSCBG

1. Jugendwart

Der Jugendwart des SSCBG ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu den Aufgaben des Jugendwarts gehören insbesondere:

- a) die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit,
- b) die fachsportliche Jugendarbeit,
- c) die überfachliche Jugendarbeit,
- d) die Vertretung der Jugend in den Gremien,
- e) die Vertretung der Vereinsjugend in den Bezirksarbeitsgemeinschaften der Sportjugend, des Bezirksjugendrings und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2. Stellvertretender Jugendwart

Der stellvertretende Jugendwart vertritt den Jugendwart im Bedarfsfall.

3. Jugendausschuss

- 1) Zur Unterstützung des Jugendwarts und seines Stellvertreters besteht ein Jugendausschuss. Er besteht aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart
 - c) den Beisitzern (werden von der Jugendversammlung gewählt, maximal 2 Personen)
- 2) Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren und über die finanziellen Mittel der Jugendarbeit zu beschließen. Beim Einsatz finanzieller Mittel ist die Genehmigung des Kassenwarts einzuholen. Im übrigen ist der Vorstand weisungsberechtigt.

4. Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zu einem Alter von 18 Jahren zusammen. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Jugendwart und seinen Stellvertreter.
- 2) Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Jugendwart einzuberufen. Die Leitung hat der Jugendwart.

5. Wahlen

Der Jugendwart, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.